

# Satzung der Hoth-Stiftung

## Vorbemerkung

Wir, die Eheleute Andrea und Dieter Hoth, haben diese Stiftung am 27. April 2001 errichtet. Die Stiftung ist in dieser Zeit durch verschiedene Zustiftungen gewachsen und hat in den Jahren seit ihrer Gründung schon Beträge von mehr als EUR 400.000 an die Destinatäre ausschütten und damit die Stiftungszwecke fördern können. Die Satzung der Stiftung musste in den vergangenen Jahren einige Male veränderten steuerlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die nun notwendige erneute Satzungsanpassung wollen wir – ohne den Kern der Stiftung zu verändern – nutzen, um sie zukunftsfähig zu machen, damit auch künftige Stiftungsvorstände Freude an der Arbeit mit und für die Stiftung haben.

Deswegen erläutern wir auch gerne nochmals die Motive und die Absichten unserer Stiftungsidee: Auf der Zielgeraden eines beruflichen Marathonlaufes möchten wir nach Berücksichtigung aller familiärer Notwendigkeiten die Stiftung in die Lage versetzen, dass sie die Unternehmen der Hoth-Gruppe als Vermögen nutzen und zukunftsweisend verwalten kann. Wir haben in der Familie keine geeigneten Nachfolger und wollen daher die Stiftung zum Träger der Unternehmensgruppe machen. Ein Erhalt der Firmen ist soweit wie möglich unser Wunsch. Dabei verschließen wir uns jedoch nicht der Erkenntnis, dass ein (Teil-) Verkauf durchaus zu den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gehören kann. Ein verantwortlicher Stiftungsvorstand mag dann nach Abwägung kaufmännisch vernünftig und verantwortungsvoll entscheiden.

Die von uns ausgewählten Förderzwecke sollen insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen berufliche Perspektiven möglich machen, sie sollen „von der Straße“ geholt werden und durch geeignete Angebote zu verantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft herangezogen werden. Das Schicksal von alten Menschen erfordert immer wieder und immer mehr menschliche Zuwendung, die durch staatliche Angebote allein nicht geschaffen werden können. Hier soll unsere Stiftung ansetzen und mit ihren Mitteln Alten und Bedürftigen Hilfen gewähren. Erfahrungsgemäß ist Bewegung und Sport ein hilfreiches Medium. Darum wollen wir auch in diesem Bereich die Hilfen ansetzen.

Wir vertrauen darauf, dass ein verantwortlicher Stiftungsvorstand in diesem Sinne mit den Zielen und dem Stiftungsvermögen zum Wohle der Gesellschaft und der Stiftung gut umgeht.

## § 1

### Name Sitz, Stifter

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hoth-Stiftung". Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts i.S. § 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen und hat ihren Sitz in Buchholz i.d.N.
- (2) Stifter i.S. dieser Satzung sind die Eheleute Andrea und Dieter Hoth. Wenn ein Stifter verstirbt, stehen dem verbleibenden Stifter die den Stiftern in dieser Satzung gemeinsam zugewiesenen Rechte alleine zu.

## § 2

### Zweck und Aufgaben der Stiftung

Der Zweck und die Aufgaben der Stiftung werden wie folgt bestimmt:

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
  - c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - e) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
  - f) die Förderung des Sports sowie
  - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Diese können insbesondere aus Gesellschaftsanteilen und Erträgen der Firmengruppe Hoth bestehen.

### § 4 **Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es dürfen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung darf bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.



## § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6 Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Sie haben die Stiftung so zu verwalten, dass die Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Stifterwillens auf Dauer gewährleistet erscheint. Zu Lebzeiten der Stifter kommt bei Fragen des Stifterwillens ihrer Stellungnahme besondere Bedeutung zu. Nach ihrem Ableben sind die Regelungen des Stiftungsgeschäfts und dieser Satzung einschließlich der Erläuterungen zum Hintergrund der Stiftungsgründung in der Präambel zu dieser Satzung maßgeblich.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig, solange sich im Stiftungsvermögen kein Geschäftsanteil an der Hoth Holding GmbH befindet. Wenn die Stiftung Gesellschafterin der Hoth Holding GmbH ist, entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschluss über die eigene Vergütung unter Berücksichtigung der Ertrags- und Vermögenslage der Stiftung. Nachgewiesene Auslagen der Organmitglieder werden in jedem Fall im angemessenen Umfang ersetzt. Für die Mitglieder des Vorstands kann auf Kosten der Stiftung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zu angemessenen Konditionen abgeschlossen werden (D&O Versicherung).

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand (§§ 86, 26 BGB) besteht aus drei bis fünf Personen. Der Stifter Dieter Hoth ist auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsvorstands und beruft die weiteren Vorstandsmitglieder. Scheidet der Stifter Dieter Hoth aus dem Stiftungsvorstand aus, so (i) tritt an die Stelle des Stifters Dieter Hoth automatisch der Vorsitzende des Beirats der Hoth Holding GmbH (HRB 200961 bei dem AG Tostedt), ohne dass es eines gesonderten Wahlaktes bedarf, in dieser Satzung auch „**geborenes Vorstandsmitglied**“ genannt, und (ii) ergänzt bzw. erweitert sich der Vorstand im Übrigen im Rahmen des Satzes 1 durch Zuwahl (Kooptation). Die Zuwahl hat durch einstimmigen Beschluss der vorhandenen Vorstandsmitglieder zu erfolgen, wobei einem geborenen Vorstandsmitglied bei der Zuwahl kein Stimmrecht zusteht. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Kommt eine erforderliche Nachwahl (mindestens drei Mitglieder des Stiftungsvorstands) nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des zu ersetzenden Mitglieds zustande, so ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands berechtigt, den Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg um die Bestimmung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands zu ersuchen.

Die durch den Stifter Dieter Hoth bestimmten bzw. – nach seinem Versterben - kooptierten Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen möglichst zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Person mit langjähriger unternehmerischer Erfahrung und unternehmerischem Know-how;
- b) fachlich geeigneter Rechtsanwalt aus einer wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater;
- c) eine Person mit langjähriger beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Vermögens- und/oder Stiftungsverwaltung.

Vorstandsmitglied darf nicht sein, wer zugleich der Geschäftsführung einer Gesellschaft angehört, an der die Stiftung beteiligt und die nicht rein vermögensverwaltend tätig ist.

- (2) Mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres scheidet alle Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, wenn nicht die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsvorstands einstimmig eine Verlängerung der Amtszeit bis längstens zur Vollendung des 80. Lebensjahres beschließen. Abweichend von vorstehendem Satz ist der Stifter Dieter Hoth auf Lebenszeit Vorstandsmitglied und scheidet mit seinem Tod aus dem Stiftungsvorstand aus. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstands vorzeitig aus dem Stiftungsvorstand auszuscheiden; dies gilt auch für den Stifter Dieter Hoth. Abweichend von Satz 1 endet das Amt eines geborenen Vorstandsmitglieds automatisch mit dem Ende seines Amtes als Vorsitzender des Beirats der Hoth Holding GmbH; das bisherige geborene Mitglied wird automatisch durch den von dem Beirat der Hoth Holding GmbH neu gewählten Vorsitzenden des Beirats als neues geborenes Vorstandsmitglied ersetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – zusätzlich zu den sonstigen, in dieser Satzung bezeichneten Fällen –
  - a) automatisch mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers;
  - b) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands. Ein wichtiger Grund liegt bei einem Mitglied z.B. auch vor, wenn
    - (i) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zerrüttet ist oder
    - (ii) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Die vorstehenden Ziffern (i) und (ii) finden auf den Stifter Dieter Hoth als Mitglied des Stiftungsvorstands und das geborene Vorstandsmitglied keine Anwendung.

Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Es hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht; oder

- c) mit der Abberufung durch den Stifter Dieter Hoth ergänzend zu vorstehendem Buchstaben b) bei Vorliegen eines sachlichen oder wichtigen Grundes.

Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende blei-

ben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt. Abweichend von vorstehenden Sätzen (i) ist der Stifter Dieter Hoth Vorsitzender des Vorstands, solange er Vorstandsmitglied ist, und (ii) kann ein geborenes Vorstandsmitglied weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands sein und hat bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden auch kein Stimmrecht.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Wenn der Stifter Dieter Hoth Vorstandsmitglied ist, wird die Stiftung allein durch ihn vertreten und ist er hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Wenn kein Stifter Vorstandsmitglied ist, wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsvorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Ein geborenes Vorstandsmitglied kann die Stiftung weder allein noch mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Maßgaben des Stiftungsgeschäfts und dieser Satzung einschließlich der Erläuterungen in der Präambel zu dieser Satzung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind – zusätzlich zu den sonstigen, in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben – insbesondere
  - a) die Auszahlung der Erträge nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung;
  - b) die Erstellung der Jahresrechnung (einschließlich Vermögensübersicht) sowie die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
  - c) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und
  - d) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 10.

Soweit ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder des Stiftungsvorstands nach § 8 Abs. 1 zur Vertretung der Stiftung ermächtigt ist/sind, ist es/sind sie in diesem Rahmen ebenfalls zur Geschäftsführung befugt.

- (3) Die Vergabe von Darlehen an Dritte durch die Stiftung bedarf der Zustimmung durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands; einem geborenen Vorstandsmitglied steht hierbei kein Stimmrecht zu. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands hat die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands jährlich (spätestens im August) über die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers zu informieren. Diese Information soll in einer Niederschrift über die Sitzung des Stiftungsvorstands aufgenommen werden.

Ist kein Stifter Mitglied des Stiftungsvorstands, so bedürfen zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß vorstehendem Unterabsatz alle Handlungen des bzw. der vertretungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands durch Beschluss. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Einzelgeschäfte/Aufträge und/oder Investitionen ab einem jährlichen Gesamtwert von EUR 100.000,00;
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen die Stiftung mehr als ein Jahr gebunden ist;
- c) Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Wechselverbindlichkeiten jeder Art, soweit nicht bereits durch Unterabs. 1 dieses § 8 Abs. 3 erfasst;
- d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- e) im Falle einer Beteiligung der Stiftung an einer Gesellschaft:
  - (i) Maßnahmen, die nach dem betreffenden Gesellschaftsvertrag und/oder Gesetz eine Beschlussfassung der Gesellschafter der Gesellschaft erfordern, insbesondere Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Liquidation und sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft;
  - (ii) Verfügung oder Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft.

In den Fällen des vorstehenden lit. e) ist das geborene Vorstandsmitglied stimmberechtigt, soweit (i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Hoth Holding GmbH oder (ii) die Verfügung oder Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der Hoth Holding GmbH betroffen sind. Gegen die Stimme des geborenen Vorstandsmitglieds können Beschlüsse des Stiftungsvorstands nach vorstehend (i) und/oder (ii) nicht gefasst werden (Vetorecht) und können die betreffenden Maßnahmen durch die Stiftung nicht durchgeführt werden.

- (4) Der Stiftungsvorstand hat das Recht, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben fachlich qualifizierter Dritter zu angemessenen Kosten zu bedienen.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden – nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt oder in dieser Satzung ansonsten nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der Stifter Dieter Hoth hat fünf Stimmen, die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag. Ist ein Stifter Mitglied des Stiftungsvorstands, so kann gegen die Stimme dieses Stifters kein Beschluss des Stif-

tungsvorstands gefasst werden (Vetorecht des Stifters). Das geborene Vorstandsmitglied ist abweichend von Satz 2 bei einer Entscheidung des Stiftungsvorstands nur dann mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn ihm das diesbezügliche Stimmrecht in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesen wird.

- (4) Wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach dem § 9 Abs. 1 bis 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 10**

#### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifter zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten des Stifters Dieter Hoth ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 werden durch den Stiftungsvorstand beschlossen. Der Beschluss des Stiftungsvorstands bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Das geborene Vorstandsmitglied ist hierbei stimmberechtigt. Die Maßnahmen bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

#### **§ 11**

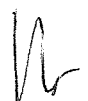
#### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, zum Ende eines Geschäftsjahres innerhalb von 5 Monaten eine Jahresrechnung der Stiftung mit Vermögensübersicht aufzustellen.

#### **§ 12**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung „Das Rauhe Haus“ in Hamburg, die es unmittelbar



und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

